

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 14. Mai 1986

100. Stück

-
250. Verordnung: Erdölstatistik-Verordnung
251. Verordnung: Höchstgehalt von Mykotoxinen bei Lebensmitteln
252. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Aegyd am Neuwalde
253. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 269 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
254. Kundmachung: Aufhebung des Art. III Abs. 1 der 13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz durch den Verfassungsgerichtshof
-

250. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. April 1986 betreffend statistische Erhebungen über die Lagerung und den Vertrieb von Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölstatistik-Verordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie führt zum Zwecke einer marktorientierten Erfassung der Versorgung mit Erdölprodukten laufend statistische Erhebungen für das gesamte Bundesgebiet durch.

§ 2. Die Erhebungen werden durchgeführt:

1. Als monatliche Erhebungen über die Menge der Einkäufe (Zugänge), der Produktion, der Weiterverarbeitung und Vermischung, der Verkäufe (Abgänge) und der Lagerbestände von Erdöl und Erdölerzeugnissen.
2. Als jährliche Erhebung über die Betriebseinrichtungen (Lagerkapazitäten).

§ 3. (1) Zur Meldung sind alle Unternehmen verpflichtet, die

1. Erdöl oder Erdölerzeugnisse verarbeiten oder vermischen,
2. Erdölerzeugnisse in Direktkäufen von inländischen Erzeugungsbetrieben, in denen Erdölerzeugnisse aus rohem Erdöl hergestellt werden oder die mit solchen Betrieben durch eine der Beförderung von Mineralöl dienenden Rohrleitung verbunden sind, oder
3. direkt aus dem Ausland beziehen, und solche,
4. deren vorwiegender Unternehmenszweck die Lagerhaltung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen ist.

(2) Die Meldepflicht wird jeden Monat gegebenenfalls von neuem begründet und endet bei Weg-

fall der gemäß Abs. 1 maßgebenden Umstände am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4. Die Meldungen sind auf den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aufgelegten und den meldepflichtigen Betrieben kostenlos zugesandten Formblättern zu erstatten. Die ausgefüllten Formblätter sind bis 15. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzusenden.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 1986 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 281/1965 außer Kraft.

Steger

251. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 22. April 1986 über den Höchstgehalt von Mykotoxinen bei Lebensmitteln

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Lebensmittel, die in der Anlage genannt sind, in Verkehr zu bringen, wenn die in oder auf ihnen vorhandenen Mengen der dort angeführten Mykotoxine die festgesetzten Höchstwerte überschreiten. %.

§ 2. Unter „Höchstwert“ im Sinne dieser Verordnung ist der Wert an Mykotoxinen in Mikrogramm je Kilogramm des Lebensmittels ($\mu\text{g/kg}$) zu verstehen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Kreuzer

Mykotoxin	Lebensmittel	Höchstwert in oder auf Lebensmitteln in µg/kg
Aflatoxin B ₁	alle Lebensmittel (ausgenommen Mahl- und Schälprodukte sowie die ausschließlich daraus hergestellten Produkte)	1
	Mahl- und Schälprodukte sowie die ausschließlich daraus hergestellten Produkte	2
Aflatoxine Summe B ₂ + G ₁ + G ₂	alle Lebensmittel	5
Aflatoxin M ₁	pasteurisierte Frischmilch Baby, Kindermilch, Milchnahrung für Kinder (bezogen auf die genußfertige Zubereitung)	0,01
	andere Milch, Milchprodukte (ausgenommen die im folgenden genannten)	0,05
	Molke, flüssige Molkeprodukte (ausgenommen Kindernährmittel)	0,025
	Molkenpulver, Molkenpaste (ausgenommen Kindernährmittel, bezogen auf die Trockenmasse)	0,4
	Butter	0,02
	Käse	0,25
	Trockenmilch und Trockenmilchprodukte, Kondensmilch, Milchkonzentrate (jeweils bezogen auf Milchtrockenmasse)	0,4
Aflatoxine Summe M ₁ + B ₁ + B ₂ + G ₁ + G ₂	andere Kindernährmittel (bezogen auf die genußfertige Zubereitung)	0,02
Patulin	Obstsäfte	50

252. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. April 1986 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Aegyd am Neuwalde

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 21 Gutensteiner Straße von km 78,972 bis km 82,333 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 20. Jänner 1982, BGBl. Nr. 44, bestimmten — Abschnitt

„Sattelhof—Gscheid“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis

253. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. April 1986 über die Aufhebung einiger Worte im § 269 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 1986, G 146/84-8, der Bundesregierung zugestellt am 23. April 1986, den Beistrich nach dem Klammersausdruck „(der Witwer)“ und die Wortfolge „wenn keine anspruchsberechtigte Witwe (kein anspruchsberechtigter Witwer) vorhanden ist,“ im § 269 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz

254. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. April 1986 über die Aufhebung des Art. III Abs. 1 der 13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1986, G 223/85-9, der Bundesregierung zugestellt am 21. April 1986, Art. III Abs. 1 der 13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1983, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.